

Name der Gesellschaft
Ruhrorter Dampffchlepp=Schiffahrts=Gesellschaft.

会社名
ルールオルト蒸気曳航会社

認可年月日
1851.07.09.

業種
汽船

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1851, SS.541-545.

ファイル名
18510709RDSG_A.pdf

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 67. Düsseldorf, Sonnabend den 23. August 1851.

(Nr. 1681.) Das abgeänderte Statut der Ruhrorter Dampf-Schleppschiffahrts-Gesellschaft betr.
I. S. III. Nr. 6202.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Ruhrorter Dampf-Schleppschiffahrts-Gesellschaft, deren Statut unterm 6. Juli 1845 von Uns bestätigt worden ist, in der General-Versammlung vom 13. April 1850 mehrere Abänderungen des erwähnten Statuts beschlossen und um die landesherrliche Bestätigung derselben gebeten hat, bestätigen Wir das in Gemäßheit dieser Beschlüsse abgefaßte „abgeänderte Statut“ vom 3. August 1850 in Gemäßheit des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hiedurch mit der Maafgabe, daß der Schlusssatz des §. 10 des älteren Statuts, welcher dahin lautet:

„Nur der Verwaltung der Ruhrschiffahrtskasse zu Mülheim a. d. Ruhr steht für je fünf von ihr besessene Aktien eine Stimme ohne Beschränkung auf ein Maximum der Stimmen zu“

auch ferner in Kraft bleibt, und mit der ferneren Maafgabe, daß im §. 13, sowie in dem Formular der Dividendenscheine statt des Wortes „erhoben“ zu setzen ist „in Empfang genommen.“

Diese Urkunde soll mit dem „abgeänderten Statut“ verbunden und durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, sowie das Statut selbst veröffentlicht werden.

Gegeben Sans-fouci den 9. Juli 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

(gegengez.) von der Heydt. von Rabe. Simons.

„Bestätigungs-Urkunde“

deren Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin den 31. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

Pommer, Esche.

A b g e ä n d e r t e s S t a t u t

der Ruhrorter Dampf-Schlepp-Schiffahrts-Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Ruhrorter Dampf-Schlepp-Schiffahrts-Gesellschaft“ hat sich eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom

9. November 1843 gebildet, welche zum Zweck hat, eine Anzahl Dampfschleppschiffe erbauen zu lassen und mittelst derselben den ganzen Rheinstrom sowohl, als auch die mit ihm zusammenhängenden Gewässer zu befahren.

Diese Dampfschleppschiffe sollen zwar vornehmlich zur Fortschaffung der von Ruhrort aus zu Berg fahrenden Kohleschiffe dienen, jedoch deren Bekämpfung zur Fortschaffung anderer Güterschiffe sowohl, als zur eigenen Beladung mit beliebigen Frachtgütern, ebenwohl nicht ausgeschlossen sein.

§. 2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorläufig auf die Summe von vierhunderttausend Thalern bestimmt, welches in viertausend Aktien, jede zu hundert Thaler zerfällt. Mit Zustimmung der General-Versammlung und Genehmigung des Staates, kann solches nach Bedürfnis vermehrt werden.

§. 3. Die Aktien und Dividendenscheine werden nach dem, diesem Akte beigefügten Schema Lit. A. und B. auf den Namen des Aktionärs ausgestellt und von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet. Die Einzahlung der Aktien erfolgt in Raten von zehn Prozent und in Zwischenräumen von mindestens zwei Monaten, nach einer, in die §. 8 bezeichneten Zeitungen, eingerückten Aufforderung der Direktion.

§. 4. Wer innerhalb der im vorigen §. gestellten Frist die Einzahlungen nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden, und außerdem, zu Gunsten der Gesellschaft, in eine Konventionstrafe von ein Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. — Bei der zweiten und bei den folgenden Einzahlungen steht es der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die Säumigen ihrer ferneren Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Will die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen die Säumigen in den §. 8. bezeichneten Blättern nochmals aufgefordert worden sein, die rückständigen Zahlungen binnen zwei Monaten, vom Datum der zweiten Aufforderung an gerechnet, zu leisten. Die Gesellschaft verzichtet in diesem Falle auf Konventionstrafe und können an die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden.

§. 5. Ueber die Theilzahlungen werden, auf den Namen des Aktionärs lautende, Interimsquittungen ertheilt, und diese nach Einzahlung des vollen Betrages, gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 6. Die Uebertragung von Aktien erfolgt auf gemeinschaftlichen schriftlichen Antrag bei der Direktion Seitens des Cedenten und des Cessionars, welche darauf die Umschreibung in dem Aktienbuche der Gesellschaft bewirkt. Außerdem ist die Cession auf der Rehrseite der Aktiendokumente unter eigenhändiger Unterschrift des Cedenten zu vermerken.

§. 7. Sitz der Gesellschaft und der Direktion ist Ruhrort.

§. 8. Am ersten Dienstag im Monat Juli jeden Jahres soll in Ruhrort eine General-Versammlung derjenigen Aktionäre stattfinden, welche als solche mindestens vier Wochen vor derselben in dem Aktienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind.

Die Einladungen zu General-Versammlungen erfolgen durch eine Kölner, Düsseldorfser und Berliner Zeitung.

§. 9. Außergewöhnliche General-Versammlungen können stattfinden:

a) auf den Antrag von zwei Dritttheilen der Direktion, und

b) auf den Antrag von fünf und zwanzig Aktionären, die mindestens zusammen fünfhundert Aktien besitzen.

Der Zweck solcher General-Versammlungen, welche durch wenigstens vierzehn Tagen vor denselben zu erlassende Einladungsschreiben zu berufen sind, muß in diesem Schreiben speziell ausgedrückt werden.

§. 10. Der Vorsitzende der Direktion eröffnet die General-Versammlung und fordert zur Wahl eines Vorsitzenden auf, auf dessen Vorschlag demnächst der Protokollführer und die Scrutatoren von der General-Versammlung ernannt werden.

Die Beschlüsse der General-Versammlung, welche für alle Aktionaire verbindlich sind, werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der General-Versammlung.

Bei den Abstimmungen gewährt der Besitz von je fünf Aktien eine Stimme.

Kein Aktionair kann, sei es auf Grund eigenen Aktienbesitzes oder auf Grund von Vollmachten, überhaupt mehr als zwanzig Stimmen in einer Person geltend machen.

§. 11. In der General-Versammlung können Abwesende nur durch stimmberechtigte Aktionaire mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Vollmachten sind der Direktion spätestens Tages vor der General-Versammlung zur Prüfung vorzulegen. Prokuratrage können dieselben Rechte ausüben, als ihre Vollmachtgeber.

§. 12. Die General-Versammlung ernennt jährlich eine Kommission von drei Mitgliedern und für Verhinderungsfälle derselben drei Stellvertreter, welche die Bilanz des laufenden Jahres zu prüfen, mit den Belegen zu vergleichen, und darüber der General-Versammlung Bericht zu erstatten hat. Die Decharge hat die General-Versammlung zu ertheilen.

§. 13. Die General-Versammlung hat zu bestimmen, welche Dividende den Aktionairen von dem reinen Gewinn jährlich zugetheilt werden soll. Als reiner Gewinn wird derjenige Betrag angenommen, welcher nach Abzug sämtlicher Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, so wie nach fernerm Abzug von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals, so weit solche vorhanden, zur Bildung eines Verschleißfonds sich ergibt.

Von diesem reinen Gewinn werden dann Zwanzig Prozent dem Reservefond und die restierenden Achtzig Prozent der Bestimmung der General-Versammlung überwiesen.

Der Verschleißfond muß ebenso wie der Reservefond ganz getrennt verwaltet und die aus demselben erwachsenden Zinsen ihm unverkürzt zugeschlagen werden und wenn diese beiden Fonds zusammen sich auf Zweihunderttausend Thaler belaufen, so wird das fernere Einhalten eines Theiles des reinen Gewinnes dem Ermessen der Direktion und der Genehmigung der General-Versammlung anheimgegeben.

Die zur Vertheilung kommenden Dividenden sind bei den in den Hebescheinen namhaft zu machenden Bankhäusern in Berlin, Köln und Düsseldorf und in Ruhrort zu erheben. Werden solche nicht binnen vier Jahren nach Verfall in Empfang genommen, so verfallen sie der Gesellschaft.

§. 14. In dem gemeinnützigen Bestreben, dem Publikum seinen Antheil an den Vortheilen der Dampfeschlepp-Schiffahrt zu wahren, wird die Gesellschaft ihre Tarife immer so reguliren, daß außer dem in §. 13 festgesetzten Verschleiß- und Reserve-Fond die Dividende zehn Prozent pr. Jahr nicht übersteigt.

§. 15. Die Gesellschaft wird durch eine, von der General-Versammlung gewählte Direktion von neun Mitgliedern vertreten, von denen sechs in Ruhrort wohnen müssen. Für sämtliche Direktionsmitglieder werden zugleich drei Stellvertreter gewählt; jedes Direktionsmitglied und jeder Stellvertreter erhält zu seiner Legitimation eine, von dem Vorsitzenden der General-Versammlung unter dem Siegel der Gesellschaft vollzogene, beglaubigte Abschrift des Protokolls, hinsichtlich der betreffenden Stelle.

§. 16. Jedes Mitglied der Direktion und jeder Stellvertreter muß wenigstens Zehn Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer in dem Archiv der Gesellschaft deponirt werden.

§. 17. Jährlich treten drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus der Direktion, die das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bezeichnet. Die General-Versammlung ersetzt die erledigten Stellen und sind die Austretenden gleich wieder wählbar.

§. 18. Die Direktion wählt jährlich ihren Vorsizer, welcher in Verhinderungsfällen seinen Vertreter bezeichnet. Sie versammelt sich regelmäßig alle vierzehn Tage — außer-gewöhnlich, so oft der Vorsizer es für nöthig erachtet oder drei Mitglieder darauf antragen.

§. 19. Die Direktion leitet die Geschäfte der Gesellschaft, und vollzieht unter Beobachtung des Statuts alle Handlungen, welche zur Erreichung des Gesellschafts-Zweckes angemessen sind. Sie bestellt und entläßt die Beamten und ernennt da, wo nöthig, Agenten in fremden Häfen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsizende. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern resp. deren Vertreter nothwendig. — Alle Beschlüsse müssen in dem, für jede Sitzung zu führenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnenden Protokolle niedergelegt sein. Die aus den Beschlüssen hervorgehenden Verfügungen und Verträge sind von zwei Mitgliedern der Direktion oder von einem Mitgliede und dem Sub-Direktor zu unterzeichnen.

§. 20. Die Direktion kann einen Sub-Direktor anstellen und demselben gewisse Zweige der Geschäftsführung ausschließlich überweisen. Die Anstellung aller Beamten Seitens der Direktion, geschieht unter dem Vorbehalt der Widerruflichkeit.

§. 21. Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Ersatz ihrer, im Interesse des Geschäftes gehaltenen Auslagen eine Entschädigung für ihre Müheverwaltung. Diese Entschädigung soll für die Gesamt-Direktion in einem gleichen Prozent-Antheil am dem jährlichen reinen Gewinn der Gesellschaft bestehen, wie solcher den Aktionairen als Dividende zugetheilt wird. Hiernach und mit Bezug auf §. 14 kann im günstigsten Falle die Tantieme für die Gesamt-Direktion die Summe von Viertausend Thaler nicht übersteigen.

§. 22. Jedes Direktionsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger zweimonatlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen. Bis zur nächsten General-Versammlung wird die erledigte Stelle von einem, durch die übrigen Direktionsmitglieder aus den bestellten drei Stellvertretern zu Wählenden verwaltet.

§. 23. Die Direktion hat überhaupt alle Befugnisse und Verpflichtungen, die das Gesetz für Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 dem Vorstande der Gesellschaft beilegt; jedoch soll jedes Mitglied der Direktion, welches bei einem zu beratenden Gegenstande direkt oder indirekt betheilt ist, sich seines Stimmrechts enthalten.

§. 24. Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen spätestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung, und wenn sie auf Abänderung der Statuten gerichtet sind vor Einberufung der General-Versammlung, dem Vorsizenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der Vortrag und die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung vertagt wird.

§. 25. Abänderungen des Status, welche aber erst nach Genehmigung des Staates Gültigkeit erhalten, können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterem ist die Direktion auf Verlangen von zwanzig Aktionairen, welche zusammen wenigstens hundert Aktien besitzen, verpflichtet.

§. 26. Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen:

- 1) Wenn die Inhaber von einem Viertel der sämmtlichen Aktien den bezüglichen Antrag bei der Direktion stellen.
- 2) Wenn nach Erschöpfung des Reserve-Fonds das Geschäfts-Kapital durch Verluste auf die Hälfte reduziert ist.

In beiden Fällen hat die Direktion eine außergewöhnliche General-Versammlung unter Angabe ihres Zweckes zu berufen und in derselben kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln sämmtlicher Aktien, von denen dann jede für eine Stimme zählt, die Auflösung beschlossen werden.

Erfolgt dieser Beschluß, so hat die nämliche General-Versammlung die zweckmäßigste Weise der Liquidation des Geschäftes zu beraten und festzustellen und der vorgesetzten Behörde sofort von der beschlossenen Auflösung Kenntniß zu geben.

Vorstehendes nach den Abänderungs-Beschlüssen der außergewöhnlichen General-Versammlung der Aktionaire unserer Gesellschaft vom 13. April 1850 zusammengestelltes Statut wird als richtig von uns hiermit anerkannt.

Ruhrort den 3. August 1850.

Die Direktion der Ruhrorter Dampfschlepp-Schiffahrts-Gesellschaft.

J. Klingholz. Haniel.

D i v i d e n d e n s c h e i n

zur

Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft

für die Aktie Nr. XXXXXXXXXX

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Ruhrorter Dampfschlepp-Schiffahrts-Gesellschaft die für das Verwaltungs-Jahr 18 . . . durch General-Versammlungs-Beschluß vom . . . festgesetzte Dividende von . . . mit . . . am . . . ausgezahlt.

Ruhrort den

Die Direktion der Ruhrorter Dampfschlepp-Schiffahrts-Gesellschaft.

(Stempel.)

Unterschriften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1682.) Eröffnung der niederen Jagd betr. II. S. I. Nr. 1488.

Die diesjährige Eröffnung der niederen Jagd wird für den hiesigen Regierungsbezirk auf Montag den 1. September hiermit festgesetzt.

Für den Fall einer durch ungünstige Witterung verspäteten Erndte, werden die Herren Ländrätthe ermächtigt, die Eröffnung der Jagd auf 8 Tage weiter auszusetzen, wovon alsdann die Jagdinhaber besonders benachrichtigt werden müssen, und uns gleichzeitig Anzeige zu machen ist.

Sämmtliche Forst- und Polizeibeamte werden hiermit angewiesen, die genaue Befolgung dieser Bestimmung zu überwachen, etwaige Uebertretungen aber zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf den 18. August 1851.

(Nr. 1683.) Die Führung eines Familiennamens betr. I. S. I. Nr. 5203.

Mitteltst allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. v. M. ist dem Kleinschmiede Johann